Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfts nicht an ihrem Wohnort, beziehungsweise nicht an dem Orte sich aufhalten, an welchem sie den obigen Bestimmungen zufolge militairpflichtig sind, haben dafür zu sorgen, daß der Communal-Behörde des letztgedachten Ortes (dem Magistrate in den Städten, den Ortsgerichten in ländlichen Ortschaften) von ihrem Aufenthalte eine zuverlässige Anzeige gemacht wird, vermöge deren ihnen die Vorladung zum nächsten Kreis- und Departements-Ersatz-Termine sicher und rechtzeitig zugehen kann.

Beim Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfte hat jeder vorgeladene oder sich freiwillig meldende Militairpflichtige den Anordnungen der Beamten, welchen die Aufrechthaltung der Ordnung übertragen ist, pünktlich und willig Folge zu leisten, auch die ihm ertheilten Ausweise über seine Gestellung und das gezogene Loos (Gestellungs-Loosungsschein) sorgfältig aufzubewahren.

Jede Störung des Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfts, namentlich auch das Verlassen des Versammlungs-Platzes ohne Erlaubniß der die Aufsicht führenden Beamten, so wie das Erscheinen im trunkenen Zustande beim Ersatz-Geschäfte, wird streng untersagt.

Den zum Dienst als einjährige Freiwillige Berechtigten, welche bis zum 1. October des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, den Eintritt bei einem Truppentheile, namentlich wegen körperlicher Dienstuntauglichkeit nicht bewirkt haben, liegt ob, sich vor die Departements-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem ihr eigenes, oder ihrer Eltern oder Vormünder Domicil sich befindet und zwar spätestens im nächsten Jahre nach Ablauf des im Qualifikations-Attest ertheilten Ausstandes zu stellen, um die definitive Entscheidung über ihre Militair-Pflicht einzuholen.

Wenn besondere Umstände es ihnen wünschenswerth machen, diese Gestellung in einem anderen Bezirk zu erledigen, so müssen sie hierzu die schriftliche Genehmigung der heimathlichen Departements-Ersatz-Commission und die nöthigen Legitimationen hinsichtlich ihrer persönlichen Identität beibringen.

Die unterlassene Befolgung oder Uebertretung einer der vorstehenden Bestimmungen wird, wenn nicht durch die Zuwiderhandlung die härtere Strafe des § 110 des Strafgesetz-Buches vom 14. April 1851, oder die ohne Rücksicht auf das gezogene Loos und mit Verlust etwaiger Reclamations-Ansprüche stattfindende vorzugsweise Einstellung verwirkt ist, mit einer Geldbuße bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Vorstehende, zur Aufrechthaltung der Ordnung beim Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfte, in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) erlassene Polizei-Verordnung gilt für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks.

Den mit dem Ersatzwesen beauftragten Verwaltungs-Behörden steht außerdem die Befugniß zu, ihren darauf bezüglichen Anordnungen dadurch Nachdruck zu verschaffen, daß sie den diese Anordnung nicht befolgenden Personen Geld- oder Gefängnißstrafe nach vorheriger fruchtloser Androhung im Wege der administrativen Execution auferlegen.

Oppeln, den 20. März 1855. Königliche Regierung.

Nr. 55. Betr. die Instandsetzungen der Wege.

Unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Verordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 12. v. M. und meine Kreisblatt-Aufforderung vom 27. Februar d. J. (Stück 9 Nr. 31) fordere ich die Dominien und Gemeinden des Kreises hierdurch auf, nunmehr unversäumt mit den Wege-Instandsetzungen zu beginnen, die Gräben auszuwerfen, Kies aufzubringen und die Baumpflanzungen zu vervollständigen. Wo den Wegen die erforderliche Breite von mindestens 12 Fuß, excl. der Gräben, abgehet, muß dieselbe hergestellt werden.

Eine vorläufige Recherche hat ergeben, daß auf nachgenannten Communicationswegen im Kreise dem einen oder anderen Erfordernisse noch zu genügen sein wird:

1) von Neustadt über die Jassener und Dittersdorfer Feldmarken nach Kröschendorf, 2) von Kunzendorf nach Kreywitz und Kröschendorf, 3) von Dittersdorf nach Leuber, Laßwitz und bis an die Deutsch-Paulwitzer Feldmark, 4) von Leuber nach Deutsch-Rasselwitz, 5) von Schlogwitz nach Laßwitz und Polnisch-Olbersdorf, 6) von Polnisch-Olbersdorf nach Altzülz und Altstadt, 7) von Altstadt nach Josephsgrund, 8) von Laßwitz nach Deutsch-Probnitz, 9) von Altstadt über Altzülz, Ro-